

Februar 2017

### Governance-System der Energieunion

*Folgenabschätzung (SWD(2016) 394, SWD(2016) 395 (Zusammenfassung)) zu einem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System der Energieunion (COM(2016) 759), zur Änderung der Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinie 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rates, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU, der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013.*

#### Hintergrund

Mit diesem Dokument soll eine erste Bewertung der Stärken und Schwächen der [Folgenabschätzung](#) (FA) der Kommission zu dem genannten Vorschlag abgegeben werden, der am 30. November 2016 vorgelegt und am 16. Januar 2017 an den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie des Europäischen Parlaments überwiesen wurde.

Im November 2015 stimmte der Europäische Rat zu, dass für die Energieunion ein zuverlässiges und transparentes Governance-System entwickelt werden soll. Im Dezember 2015 forderte das Parlament in einem [Initiativbericht](#), dass dieser Governance-Rahmen eingerichtet wird<sup>1</sup>. Mit dem [Vorschlag](#) der Kommission soll die Rechtsgrundlage für ein derartiges Governance-System geschaffen werden.

Die Kommission sieht ihren Vorschlag als einen Schritt, mit dem die politische Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Ziele der Energieunion sichergestellt und verbessert wird, darunter auch der im Jahr 2014 geschaffene Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030, in dem die Ziele für erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Treibhausgasemissionen festgelegt sind. Die vorgeschlagene Verordnung soll für den Zeitraum 2021–2030 gelten. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die EU mit dem verbesserten Governance-System ihre Klima- und Energieziele besser erreichen kann, darunter auch die internationalen Verpflichtungen, die im Pariser Klimaschutzübereinkommen festgelegt sind. In dieser Hinsicht werden mit diesem System andere Vorschläge im Paket „Saubere Energie“ ergänzt, in dem auch die Überarbeitungen der Energieeffizienz-Richtlinie, der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorgesehen sind. Die Planungs-, Berichterstattungs- und Überwachungspflichten, die für diese Rechtsakte (sowie für die Rechtsvorschriften im Klimabereich) derzeit jeweils bestehen, sollen durch die vorgeschlagene Governance-Verordnung gestrafft und in die nationalen Pläne für die Energieunion integriert werden. Anders ausgedrückt schlägt die Kommission vor, dass die Planungs-, Berichterstattungs- und Überwachungspflichten aus den einzelnen Richtlinien entfernt und in der vorgeschlagenen Governance-Verordnung zusammengeführt werden<sup>2</sup>. Als Vorbereitung zur Folgenabschätzung hat die Kommission im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) eine [Eignungsprüfung](#) der geltenden Rechtsvorschriften im Energiebereich durchgeführt.

<sup>1</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2015 über das Thema „Wege zu einer europäischen Energieunion“ (2015/2113(INI)).

<sup>2</sup> Für eine Analyse des Vorschlags, siehe Alex Wilson, [Governance of the Energy Union](#) (Governance-System der Energieunion), Briefing, EPRS, Dezember 2016.

Der vorgeschlagene Gesetzgebungsrahmen beruht auf zwei wesentlichen Elementen oder „Grundpfeilern“, nämlich auf den Vorschriften, die hinsichtlich der Planung, Berichterstattung und Überwachung für die nationalen Pläne gelten, und auf den Vorschriften, die hinsichtlich der Parameter für den kontinuierlichen oder „iterativen Prozess“ der Interaktion zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in Bezug auf diese Pläne gelten.

## **Problemstellung**

Im FA-Bericht wird das Problem beschrieben, indem auf die derzeitigen Mängel in Bezug auf die Planungs-, Berichterstattungs- und Koordinierungsmechanismen im Bereich der Energie- und Klimaschutzpolitik eingegangen wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass einige Bausteine bereits vorhanden sind, beispielsweise nationale Inventarsysteme zur Schätzung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen sowie nationale Systeme für die Berichterstattung über Strategien und Maßnahmen hinsichtlich der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen. In der FA wird jedoch festgestellt, dass es vonseiten der Mitgliedstaaten an längerfristigen Planungsrahmen mangle (FA, S. 11). In der FA wird ferner darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten häufig nicht über ihre eigenen Grenzen hinausdenken, was dazu führen könne, dass ihre Energiepolitik im Widerspruch zu jener der Nachbarländer stehe und dass sie die EU-Ziele nicht erreichen (FA, S. 11). Zudem seien die bestehenden Berichterstattungspflichten häufig nicht koordiniert, und zwar weder von den Mitgliedstaaten noch von der Kommission (FA, S. 11).

Obwohl die mangelhafte Koordinierung und Planung an sich nicht unbedingt ausreichen, um legislative Maßnahmen auf EU-Ebene zu rechtfertigen, ist die Kommission dennoch der Ansicht, dass durch den Umfang des Problems und die potenziellen Implikationen eine neue Gesetzgebung erforderlich wird. In diesem Zusammenhang werden in der FA mehrere konkrete Implikationen aufgezeigt, darunter die Umstände, dass einige der bestehenden Berichterstattungspflichten die zwingende Einreichung umfassen und andere nicht (unterschiedliche Stringenz), dass teilweise sich überschneidende, zu weitreichende und verschiedenartige Pflichten nebeneinander bestehen, was zu unnötigen Verwaltungskosten führe, und dass die Berichterstattungspflichten so weit wie möglich an den Überprüfungszyklus des Pariser Klimaschutzabkommens angepasst werden müssen. Anders ausgedrückt wird im FA-Bericht die Ansicht vertreten, dass die Verwaltungskosten verringert sowie umfassendere wirtschaftliche, soziale und ökologische Vorteile für die Mitgliedstaaten und die Interessenträger erzielt werden könnten, wenn die legislativen Mechanismen des Governance-Systems verbessert werden (FA, S. 16).

Die Aussagen in dem Teil des FA-Berichts, in dem die Problemstellung dargelegt wird, scheinen sich weitgehend zu wiederholen. Des Weiteren wird nicht ausreichend auf die Ergebnisse der Eignungsprüfung (REFIT) eingegangen, die im Prozess zur Vorbereitung der FA und des eigentlichen Vorschlags wesentlich waren. Die Kommission räumt zudem ein, dass eine quantitative Bewertung „nur zum Teil“ möglich gewesen sei, da „zuverlässige Daten nur in begrenztem Maße zur Verfügung“ stünden (Begründung, S. 6).

## **Ziele des Legislativvorschlags**

Die *übergeordneten* Ziele des Legislativvorschlags sind die Folgenden (FA, S. 17):

- dafür zu sorgen, dass die Strategie für die Energieunion auf eine koordinierte und kohärente Weise verwirklicht wird und die Ziele der Union erreicht werden, indem Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene kombiniert werden,
- einen funktionalen (dynamischen, verlässlichen und transparenten) Governance-Prozess zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten einzurichten,
- den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Planungs-, Berichterstattungs- und Überwachungspflichten für die Mitgliedstaaten und die Kommission zu vereinfachen und zu integrieren,

- dafür zu sorgen, dass die EU ihren internationalen Klimaverpflichtungen nachkommt, insbesondere dem Übereinkommen von Paris.

Die *spezifischen* Ziele, die im FA-Bericht genannt werden, sind zum Großteil aus den übergeordneten Zielen abgeleitet und umfassen die folgenden Bestimmungen (FA, S. 17):

- die Ziele der Energieunion fristgerecht verwirklichen und überwachen,
- die bestehenden Pflichten entsprechend den sich auf Wirkung, Effizienz, EU-Mehrwert, Relevanz und Kohärenz beziehenden Grundsätzen für eine bessere Rechtsetzung straffen,
- Den Governance-Prozess in Bezug auf den Inhalt und die angemessene Periodizität der nationalen Pläne, Fortschrittsberichte und die Überwachung durch die Kommission festlegen.

Im FA-Bericht sind keine *operativen* Ziele für die Zusammensetzung der bevorzugten Optionen enthalten, obwohl die Kommission dies selbst in ihren Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung als Anforderung festgelegt hat.

## **Umfang der erwogenen Optionen**

In der FA werden für die zwei Grundpfeiler des Governance-Rahmens – die Vorschriften, die hinsichtlich der Planung, Berichterstattung und Überwachung für die nationalen Pläne gelten, und die Vorschriften, die hinsichtlich der Parameter für die politische Interaktion zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in Bezug auf diese nationalen Pläne gelten – jeweils eigene Optionen vorgestellt. Dazu gehören: Optionen für die Straffung der Berichterstattungs- und Überwachungspflichten (S), Optionen für die Periodizität der nationalen Pläne (NP), Optionen für die Periodizität der Fortschrittsberichte (PR), Optionen für die Überwachung durch die Kommission (M), Optionen für den „iterativen“ oder kontinuierlichen Prozess der Interaktion zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten (IP) und Optionen für die Konsultation der Mitgliedstaaten zu den nationalen Plänen (C).

In Bezug auf die Straffung werden in der FA sechs Optionen in Betracht gezogen (S1 bis S6), die von der sanften Anleitung der Mitgliedstaaten (S1) – nicht verbindliche Empfehlungen der Kommission, mit denen die bestehende Anleitung ergänzt wird und die von den Mitgliedstaaten auf rein freiwilliger Basis umgesetzt werden – bis hin zur Regelung der Pflichten in einem einzigen Rechtsakt, der alle geltenden Rechtsvorschriften im Energiebereich oder zumindest die einschlägigen Bestimmungen der geltenden Rechtsvorschriften ersetzen würde (S4, S5, S6).

Für die Periodizität der nationalen Pläne werden fünf Optionen vorgestellt (NP1 bis NP5), von der Option, dass die nationalen Pläne im Zeitraum 2021–2030 nicht aktualisiert werden (NP1), bis hin zur Option, dass die nationalen Pläne alle fünf Jahre aktualisiert werden (NP5). Bei allen Optionen ist es erforderlich, dass in den nationalen Plänen die Ziele, Strategien, Maßnahmen und Prognosen der Pläne enthalten sind. Zudem müssten bei allen Optionen Zeitplan und Inhalt der nationalen Pläne mit dem Zeitplan und Inhalt der Fortschrittsberichte übereinstimmen. Für die Fortschrittsberichte werden in der FA drei Optionen vorgeschlagen (PR1 bis PR3), die sich in der Periodizität der Berichte unterscheiden und von jährlichen Fortschrittsberichten (PR1), alle zwei Jahre vorzulegenden Fortschrittsberichten (PR2) und alle zwei Jahre abwechselnd vorzulegenden umfassenden und eingeschränkten Fortschrittsberichten (PR3) reichen. Die umfassenden Fortschrittsberichte würden Aktualisierungen von Strategien und Maßnahmen und aktualisierte Prognosen beinhalten, und die eingeschränkten Fortschrittsberichte könnten Aktualisierungen umfassen, wenn gegenüber den Angaben, die in den umfassenden Fortschrittsberichten enthalten sind, wesentliche Änderungen vorgenommen wurden.

In Bezug auf die Periodizität der Überwachung des kollektiven Fortschritts durch die Kommission werden in der FA zwei Optionen untersucht – jährliche Überwachungsberichte (M1) und alle zwei Jahre vorzulegende Überwachungsberichte (M2). Die Fortschrittsberichte würden auf der Grundlage der Berichte der

Mitgliedstaaten erstellt werden und bestimmte Schlüsselindikatoren im Energiebereich sowie länderspezifische Bewertungen umfassen.

In Hinblick auf den Interaktionsprozess mit den Mitgliedstaaten werden in der FA acht Optionen verglichen (IP1–IP8), beginnend bei einer „sanften Option“, bei der die Kommission länderspezifische Empfehlungen zu den Entwürfen der nationalen Pläne der Mitgliedstaaten abgibt, bis hin zu einer Option, bei der die Kommission zusätzliche Maßnahmen auf EU-Ebene vorschlagen oder weitere Zusatzmaßnahmen von den Mitgliedstaaten einfordern kann (IP4). In den Optionen IP4 bis IP8 wird der Verbindlichkeitsgrad der Empfehlungen der Kommission festgelegt, von nicht in Rechtsvorschriften gefassten Empfehlungen (IP5) bis hin zu rechtsverbindlichen Beschlüssen der Kommission (IP8).

Das letzte Element des Governance-Rahmens – die Konsultationen der Mitgliedstaaten zu den nationalen Plänen – wird im FA-Bericht schließlich im Rahmen von vier Optionen behandelt (C1 bis C4), die von freiwilligen Konsultationen zu den Entwürfen und den endgültigen Versionen der nationalen Pläne (C1) bis hin zu verpflichtenden Konsultationen (C4) reichen.

Insgesamt werden in der FA zahlreiche verschiedene Optionen aufgeführt, die das Basisszenario (keine Veränderung) als Ausgangspunkt haben. Das Basisszenario dient auch dazu, die Auswirkungen der Optionen zu bewerten. Es ist allerdings schwierig zu erkennen, welchen Bezug die Optionen zum Basisszenario haben, da dies in ihrer Beschreibung nicht ausdrücklich ausgeführt wird.

Die in der FA bevorzugten Optionen setzen sich folgendermaßen zusammen: S5 und S4 für die Straffung, NP5 für die nationalen Pläne, M1 für die jährlichen Überwachungsberichte, PR3 für die periodischen Berichte sowie IP4 und IP6 für den iterativen Prozess. Dies würde auf einen einzigen Rechtsakt hinauslaufen, mit dem die einschlägigen Teile des Besitzstands im Energiebereich ersetzt und die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet würden, ihre nationalen Energie- und Klimapläne im Zeitraum 2021–2030 zwei Mal zu aktualisieren und alle zwei Jahre in umfassenden Fortschrittsberichten über deren Umsetzung zu berichten. Die Kommission würde den kollektiven Fortschritt jährlich im Rahmen des Berichts zum Stand der Energieunion beobachten. Die Kommission würde darüber hinaus Empfehlungen zu den nationalen Plänen abgeben (Zusammenfassung der FA).

## **Umfang der Folgenabschätzung**

In der FA werden die Optionen hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen bewertet. Die wichtigsten wirtschaftlichen Auswirkungen werden anhand der damit zusammenhängenden Kosten und Vorteile beurteilt, die für die Verwaltung entstehen. Die sozialen Auswirkungen werden daran gemessen, ob die Bürger dank gestraffter, transparenterer Planungs-, Berichterstattungs- und Überwachungspflichten für die Mitgliedstaaten und die Kommission besser über die Umsetzung der Energieunion informiert werden (FA, S. 30). Die ökologischen Auswirkungen werden in der FA dann als relevant betrachtet, wenn die Leistung der EU im Bereich des Klimaschutzes – auch in Bezug auf die internationalen Klimaverpflichtungen – verbessert wird. Insgesamt werden die wirtschaftlichen Aspekte in der Folgenabschätzung stärker gewichtet als die sozialen und ökologischen Gesichtspunkte.

Im Bericht kommen sowohl eine Mehrkriterienanalyse, die sich nach Möglichkeit auf quantitative Informationen stützt, als auch eine qualitative Analyse, bei der andere Auswirkungen sowie die Optionen zum Governance-Prozess betrachtet werden, zum Einsatz. Bei der Beurteilung der Auswirkungen wird konsequent davon ausgegangen, dass der Verwaltungsaufwand parallel zum „Härtegrad“ der Optionen steigen könnte, dass „sanftere“ Optionen jedoch zu anderen Nachteilen führen würden, z. B. dass den Interessenträgern keine aktuellen Informationen bereitgestellt oder die ökologischen Vorteile und die Klima- und Energieziele der EU nicht erreicht werden (FA, S. 42). Anders ausgedrückt geht die Kommission davon aus, „dass die bevorzugte Option positive Umweltauswirkungen haben und die Leistung der EU in Bezug auf den Klimaschutz steigern wird“ (Zusammenfassung der FA).

## **Subsidiarität/Verhältnismäßigkeit**

Die Rechtsgrundlage des Vorschlags sind die Artikel 191, 192 und 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wobei die EU nach dem letztgenannten Artikel ausdrücklich für den Energiebereich zuständig ist. In der FA wird auch bei der Bewertung derjenigen Optionen, im Rahmen derer es der Kommission erlaubt wird, Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zu richten, auf den Artikel 192 hingewiesen. In der FA wird festgestellt, dass die allgemeine Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten im Vergleich zur gegenwärtigen Situation nicht verändert wird. Allerdings wird dies in der FA nicht weiter erläutert und erscheint angesichts des Ziels des Vorschlags, den Interaktionsprozess zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu verbessern, eher widersinnig. Die hinsichtlich der Subsidiarität geltende Frist für die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten ist der 7. März 2017.

In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit werden in der FA drei Erklärungen dafür geliefert, wieso die EU in Form einer Verordnung tätig werden muss. Ein Tätigwerden der EU sei erforderlich, um sicherzustellen, dass die strategischen Ziele für die Energieunion erreicht werden, da der Großteil dieser Ziele nicht mittels unkoordinierter nationaler Maßnahmen erreicht werden könne (FA, S. 16). Zudem sei aufgrund der grenzübergreifenden Relevanz der Dimensionen der Energieunion eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich und schließlich könne der Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten und die Kommission nur verringert werden, wenn die geltenden EU-Rechtsvorschriften im Energiebereich durch einen neuen Legislativvorschlag geändert würden (FA, S. 16).

## **Auswirkungen auf den Haushalt oder die öffentlichen Finanzen**

In der FA und der Begründung sind vorwiegend qualitative Einschätzungen zu finden, bei denen davon ausgegangen wird, dass sich die Verwaltungskosten verringern, sobald der Vorschlag in Kraft tritt. Beispielsweise wird in der Begründung argumentiert, dass durch die vorgeschlagene Verordnung die elektronische Übermittlung von Berichten gefördert werde, was den Verwaltungsaufwand weiter eindämmen dürfte (Begründung, S. 6). In der FA werden konkrete kumulierte Schätzungen der Haushaltsausgaben vorgelegt, die den Mitgliedstaaten im Rahmen der bevorzugten Optionen der Straffung (S4 und S5) entstehen und im Zeitraum 2021–2030 pro Option 219,3 Mio. EUR betragen würden. Diese Zahlen umfassen sowohl einmalige Umsetzungskosten als auch jährliche Kosten und bringen Einsparungen von schätzungsweise 3,4 Mio. EUR im Vergleich zum Basisszenario mit sich.

## **KMU-Test/Wettbewerbsfähigkeit**

Die Kommission erklärt, dass der Vorschlag keine Ausnahmeregelungen für Kleinunternehmen oder spezifische Bestimmungen für KMU enthalte, da die Initiative für diese keine Folgen habe (Begründung, S. 6). Durch die Initiative werde weder der Charakter der Informationspflichten geändert noch würden neue Pflichten für Unternehmen geschaffen. Laut der Begründung werden im Privatsektor „transparentere nationale Rechtsvorschriften bei Investitionsentscheidungen im Energie- und Klimasektor nützlich sein“ (Begründung, S. 5). In der Zusammenfassung des FA-Bericht wird erwähnt, dass: „[p]ositive Auswirkungen auf Unternehmen im Allgemeinen und KMU im Besonderen [...] angesichts verstärkter Investitionssicherheit und Transparenz erwartet“ werden.

## **Vereinfachung und sonstige Regelungswirkungen**

Da mit dem Vorschlag vor allem das Ziel verfolgt wird, verschiedene Planungs-, Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen in einem einzigen Rechtsakt zu integrieren, wird eine erhebliche Vereinfachungswirkung erwartet. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten „von einem rationeller gestalteten und vereinfachten Rechtsrahmen für Planung und Berichterstattung“ profitieren werden.

## **Qualität der Daten, Untersuchungen und Analysen**

Der FA-Bericht stützt sich auf zwei externe Studien, die in der ersten Hälfte des Jahres 2016 im Namen der Kommission durchgeführt wurden (FA, S. 71), und auf die von der Kommission vorgenommene REFIT-Eignungsprüfung. Während in der FA auf die zwei externen Studien Bezug genommen wird, um die Auswirkungen einzuschätzen und die Optionen zu vergleichen, wird kein direkter Bezug zu den Ergebnissen der Eignungsprüfung hergestellt. Es ist hervorzuheben, dass die zwei externen Studien im Rahmen der Eignungsprüfung verwendet wurden, was darauf hinweisen könnte, dass das Spektrum an Fachwissen, auf das bei der Folgenabschätzung zurückgegriffen wurde, eher begrenzt ist. Zusätzlich flossen in die FA auch die Ergebnisse der technischen Arbeitsgruppe für nationale Energie- und Klimapläne ein, in der die Kommission den Vorsitz führt und die Mitgliedstaaten teilnehmen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass zur Untermauerung der Folgenabschätzung Analysemodelle verwendet wurden.

## **Konsultation der Interessenträger**

Im FA-Bericht wird die öffentliche Konsultation beschrieben, die von der Kommission am 11. Januar 2016 eingeleitet wurde, sich über 12 Wochen erstreckte und am 22. April 2016 endete. Im Rahmen der Online-Konsultation gingen 103 Beiträge ein (Anhang 1, S. 68). Die meisten Beiträge stammen mit einem Anteil von 46 % von privaten Unternehmen, während sich jene von öffentlichen Behörden und nichtstaatlichen Organisationen jeweils auf 18 % und 14 % belaufen. Es wurden Antworten von 15 Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Malta, Niederlande, Polen, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) und Norwegen eingereicht. In der FA wird zwar erläutert, dass die Interessenträger zu den konkreten Optionen konsultiert wurden, doch es hätten genauere Informationen dazu vorgelegt werden können. Wie im FA-Bericht festgestellt wird, unterstützen 31 % der Teilnehmer die Option eines einzigen neuen Rechtsakts, was zwar ein großer Anteil ist, aber kaum als „große Mehrheit“ betrachtet werden kann, wie es in der FA heißt. An anderer Stelle im Bericht werden die 51 % derjenigen Interessenträger, die der Ansicht sind, dass durch die Annahme eines neuen Rechtsakts mehrere Vorteile entstehen, als „absolute Mehrheit“ bezeichnet, obwohl dabei eher von einer „knappen Mehrheit“ gesprochen werden kann (FA, S. 35).

## **Überwachung und Bewertung**

Der Schwerpunkt des Vorschlags liegt auf den Überwachungs- und Bewertungsmechanismen; die dem FA-Bericht zufolge das Werkzeug darstellen, mit dem die Fortschritte bei der Umsetzung der Energieunion verfolgt werden können (FA, S. 63). Das Bewertungsverfahren, mit dem die Kommission (mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur) die Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten beurteilt, wird in der FA erläutert. Die FA umfasst eine Liste der Indikatoren, die bei der Überwachung eingesetzt werden sollen. Die meisten Indikatoren sind qualitativ und beziehen sich z. B. darauf, inwiefern die im Energie- und Klimabesitzstand festgelegten Pflichten kohärent und stimmig sind und in welchem Umfang die Mitgliedstaaten im Vergleich zur gegenwärtigen Situation eine gemeinsame Methode anwenden.

Im FA-Bericht wird erwähnt, dass die erste Bewertung des neuen Governance-Rahmens – falls dieser in Kraft tritt – bis Mitte der 2020er Jahre erfolgen sollte, da die Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten ab den frühen 2020er Jahren vorgelegt würden (FA, S. 66).

## **Ausschuss für Regulierungskontrolle der Kommission**

Am 14. September 2016 gab der Ausschuss für Regulierungskontrolle der Kommission eine positive [Stellungnahme](#) zum Folgenabschätzungsbericht ab – unter der Voraussetzung, dass der Bericht angepasst wird, um den Empfehlungen des Ausschusses Rechnung zu tragen. Der Ausschuss empfahl, dass im FA-Bericht klargestellt wird, welchen Anwendungsbereich und welches Ziel der Vorschlag hat, und zwar insbesondere in Bezug auf seine politische Dimension (d. h. die Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten). Er wies darauf hin, dass im Bericht besser auf die konkreten Mechanismen und den organisatorischen Aufbau des vorgeschlagenen Governance-Rahmens sowie auf die Beteiligung der Interessenträger eingegangen werden sollte. Zudem empfahl der Ausschuss, dass im Bericht klargestellt, erläutert und eine genaue Vorstellung darüber geliefert

werden sollte, welche Anforderungen es für die Fortschrittsberichte gibt und welche positiven Auswirkungen infolge des vorgeschlagenen neuen Governance-Rahmens erwartet werden.

In der FA werden diese Empfehlungen offenbar berücksichtigt, aber es ist schwierig zu beurteilen, wie genau ihnen im endgültigen Bericht, der etwa zwei Monate nach der Bewertung des Ausschusses vorgelegt wurde, entsprochen wird. Einige Aspekte, wie etwa der „Nachbarstest“, für den der Ausschuss weitere Erläuterungen forderte, sind nicht in der endgültigen Version des FA-Berichts enthalten.

## **Kohärenz zwischen dem Legislativvorschlag der Kommission und der Folgenabschätzung**

Im Vorschlag werden die Empfehlungen, die im FA-Bericht abgegeben werden, weitgehend berücksichtigt.

## **Schlussfolgerungen**

Insgesamt liefert die FA eine umfassende Beschreibung und Erläuterung des Problems und der Optionen, mit denen es anhand einer legislativen Maßnahme auf EU-Ebene gelöst werden könnte, in der die Planungs-, Berichterstattungs- und Überwachungspflichten, die derzeit in mehreren Rechtsvorschriften enthalten sind, in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden. Angesichts des Charakters der vorgeschlagenen Maßnahmen, deren Schwerpunkt ausschließlich auf den Verwaltungsaspekten der Energieunion liegt – d. h. den Pflichten der Mitgliedstaaten und den Überwachungstätigkeiten der Kommission –, ist es eventuell nachvollziehbar, dass es an quantitativen Belegen mangelt und die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen nicht im gleichen Umfang bewertet werden.

---

*Dieses vom Referat Ex-ante-Folgenabschätzungen für den Ausschuss des Europäischen Parlaments für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) erstellte Dokument enthält eine Analyse zur Frage, ob die in den Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung aufgeführten Hauptkriterien sowie die im Handbuch des Parlaments zu Folgenabschätzungen vom Parlament benannten zusätzlichen Faktoren von der Folgenabschätzung offensichtlich erfüllt werden. Es wird kein Anspruch auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorschlag erhoben. Es wurde zu Informationszwecken und als Hintergrundinformation konzipiert und soll die entsprechenden parlamentarischen Ausschüsse und Mitglieder bei ihrer Arbeit unterstützen.*

E-Mail-Kontaktadresse des Referats Ex-ante-Folgenabschätzungen: [EPRS-ImpactAssessment@ep.europa.eu](mailto:EPRS-ImpactAssessment@ep.europa.eu)

Redaktionsschluss: Februar 2017. Brüssel, © Europäische Union, 2017.

Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung des Verfassers wieder und entsprechen nicht unbedingt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung der Veröffentlichung sind – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern der Herausgeber vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird.

[www.europarl.europa.eu/thinktank](http://www.europarl.europa.eu/thinktank) (Internet) – [www.epthinktank.eu](http://www.epthinktank.eu) (Blog) – [www.eprs.sso.ep.parl.union.eu](http://www.eprs.sso.ep.parl.union.eu) (Intranet)